

# KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittel-industrie Österreichs,

## VERBAND DER FLEISCHWARENINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar - Nahrung - Genuss, 1040 Wien, Plöbllgasse 15.

### I. Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt:

- a. Räumlich: Für das Gebiet der Republik Österreich.
- b. Fachlich: Für alle Mitgliedsfirmen des Verbandes der Fleischwarenindustrie.
- c. Persönlich: Für alle in den vorgenannten Betrieben beschäftigten ArbeitnehmerInnen, sofern sie nicht dem Angestelltengesetz unterliegen.

### II. Geltungsbeginn/Ende

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Jänner 2003 in Kraft.

### III.

Für jene Arbeitnehmer, deren Dienstverhältnis vor dem 1.1.2003 begonnen hat gilt für die Dauer dieses Dienstverhältnisses, längstens jedoch bis 31.12.2004, folgendes:

Verweigert ein Dienstnehmer einen Wechsel in die Schichtarbeit im Sinn des § 5 RKV und beharrt der Arbeitgeber auf einen Wechsel steht dem Arbeitnehmer bei Selbstkündigung innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer Schichtarbeit anzutreten, die volle Abfertigung zu.

Unter voller Abfertigung ist bei Vorliegen eines Anspruchs gemäß dem vorangehenden Absatz, wenn bei einem Übertritt gemäß § 47 BMVG nicht der volle Abfertigungsanspruch zum Übertrittszeitpunkt übertragen wurde, die Differenz zwischen dem übertragenen Betrag und dem im Zeitpunkt des Übertritts in das System "Abfertigung neu" zustehenden Abfertigungsanspruch nach dem "Abfertigungssystem alt" zu verstehen.

**Als Schichtarbeit im Sinn dieses Punktes (III) gelten nur Schichtpläne, die einen Zeitraum von mindestens 13 Wochen umfassen.**

### IV.

Anstelle des Punktes VI. „Lenkzeitenregelung“ wird in die Lohntafel 2002 folgender Punkt VI. eingefügt, der wie folgt lautet:

Gilt für Arbeitsverhältnisse die nach dem 31.12.2002 beginnen:

Für die Zeit zwischen 20:00 und 22:00 Uhr gebührt ein 30 %iger Nachschichtzuschlag. Dieser soll auf ein Zeitkonto gebucht werden. Sofern das Zeitkonto am Ende eines 52-wöchigen

Durchrechnungszeitraumes nicht ausgeglichen ist, ist das Zeitguthaben 1:1 auszubezahlen. Der Verbrauch dieser Zeitguthaben erfolgt im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

V.

Die Anhänge zu § 9 und § 10 RKV gelten nicht für Arbeitsverhältnisse die nach dem 31.12.2002 beginnen.

Wien, am 6.Dezember 2002

#### FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

Dr. KOBATSCH

Dr. BLASS

#### VERBAND DER FLEISCHWARENINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

KR POLLAK

Dr. BLASS

#### ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT AGRAR - NAHRUNG - GENUSS

Vorsitzender

Zentralsekretär

Dr. SIMPERL

FELIX